

Anhang zu § 42 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Pauschalisierte Entschädigungen

Als freiwillige Unterstützungsleistungen werden pauschal geleistet:

Fallgruppen	Kriterien	Entschädigung
Fallgruppe I	Leichtere Körper- und Gesundheitsschäden ohne (bleibende) Funktionsbeeinträchtigungen	
I.1	Ohne Arbeitsunfähigkeit oder mit Arbeitsunfähigkeit von weniger als fünf zusammenhängenden Tagen	entfällt
I.2	Mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr zusammenhängenden Tagen	entfällt
Fallgruppe II	Erkrankungen, welche nach den Erfahrungswerten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die 26. Woche nach dem Ereignis hinaus auf Dauer zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in nachfolgender Abstufung führen:	
II.1	20 bis 30 %	3.000,- €
II.2	mehr als 30 bis 45 %	4.000,- €
II.3	50 bis 75 %	7.000,- €
II.4	80 bis 100%	10.000,- €
Fallgruppe III	Todesfälle	15.000,- €